

Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht)

| Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2024 | Änderungsanträge CSP-Ratsmitglieder vom 4. September 2024 |
|--|--|
| | Staatsverwaltungsgesetz (StVG) |
| | <i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i> |
| | Der Erlass GDB 141.11 (Personalverordnung [PV] vom 29. Januar 1998) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert: |
| <p>Art. 27 Treueprämien</p> <p>¹ Bei ununterbrochenem Dienstverhältnis wird nach zehn und jeweils fünf weiteren Dienstjahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Treueprämie ausgerichtet.</p> <p>² Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Lehrverhältnisse, Praktika und unbezahlter Urlaub von mehr als einem Monat werden nicht mitgezählt.</p> <p>³ Die Treueprämie wird aufgrund des durchschnittlichen Pensums der letzten fünf Jahre berechnet. Sie besteht aus einem Viertel des Monatslohns, mindestens aber Fr. 1 500.– bei einem Vollpensum, oder aus fünf bezahlten Urlaubstagen. Nach 20, 30 und 40 Dienstjahren besteht sie aus der Hälfte des Monatslohns, mindestens aber Fr. 3 000.– bei einem Vollpensum, oder aus zehn bezahlten Urlaubstagen.</p> <p>⁴ Die Anstellungsbehörde kann die Treueprämie Angestellten, deren Leistungen oder Verhalten nur teilweise genügen, ganz oder teilweise verweigern.</p> <p>⁵ Lehrpersonen wird die Treueprämie ausbezahlt. Die Treueprämie in Form von bezahltem Urlaub verfällt nach fünf Jahren.</p> | <p>¹ Bei ununterbrochenem Dienstverhältnis wird <u>den Angestellten</u> nach zehn und jeweils fünf weiteren Dienstjahren bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Treueprämie ausgerichtet.</p> <p>² Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Lehrverhältnisse, Praktika und unbezahlter <u>Unbezahlter</u> Urlaub von mehr als einem Monat wird <u>wird</u> nicht mitgezählt.</p> |

Begründung Art. 27 Abs. 1 PV:

Werden Angestellte im Einverständnis mit dem Kanton nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterbeschäftigt, weil dies im Interesse des Kantons liegt, ist es nicht gerechtfertigt, diese Angestellten von der Treueprämie auszunehmen. Die Angestellten können zwar wünschen, dass sie über das ordentliche Rentenalter hinaus weiterbeschäftigt werden, entschieden wird das aber vom Kanton. Liegt eine Weiterbeschäftigung aber im Interesse des Kantons, weil er z.B. aufgrund des Fachkräftemangels oder aufgrund einer besonderen Situation (Ukraine-Krise) auf die Angestellten im Rentenalter angewiesen ist, so wäre es stossend, ihnen dann eine aufgrund dieser Weiterbeschäftigung allenfalls zustehende Treueprämie zu verweigern.

Begründung Art. 27 Abs. 2 PV:

Es wäre kleinlich, ausgerechnet die Lernenden und Praktikantinnen/Praktikanten, welche einen kleinen Lohn haben, bezüglich Berechnung der Dienstjahre gegenüber den übrigen Angestellten schlechter zu stellen. Beschäftigt der Kanton Lernende nach der Lehre oder Praktikantinnen/Praktikanten nach dem Praktikum weiter, weil er/sie offenbar gute Arbeit leistet, so liegt dies (gerade auch in Zeiten des Fachkräftemangels) offensichtlich im Interesse des Kantons. Es wäre deshalb stossend, bei der Berechnung der Dienstjahre die Zeit der Lehre oder des Praktikums nicht zu berücksichtigen.